



## Thermische Solaranlagen – Warmwasser von der Sonne

Während des Sommerhalbjahres kann eine entsprechend dimensionierte Solaranlage den Haushalt mit Warmwasser versorgen. Damit wird man nicht nur unabhängiger von den steigenden Energiepreisen, sondern man leistet einen Beitrag zum Energiesparen und Umweltschutz.

Eine 4-köpfige Familie benötigt im Jahr etwa 4.200 kWh zur Warmwassererzeugung, was 420 Liter Heizöl oder 420 Kubikmeter Erdgas entspricht. Davon kann eine Solaranlage etwa 60 % einsparen. Angesichts steigender Öl- und Gaspreise kann sich eine Solaranlage langfristig bezahlt machen.

Bei der Planung der Solaranlage sollte man sich an dem Warmwasserbedarf der Sommermonate orientieren. Damit die konventionelle Heizung im Sommer abgeschaltet werden kann, wird pro Person eine Flachkollektorfläche von 1 bis 1,5 m<sup>2</sup> benötigt. Ein Speichervolumen von 300 l ist für einen 4-Personen-Haushalt ausreichend. Wenn die Solaranlage zusätzlich auch einen Teil der Raumheizung übernehmen soll, dann wird eine deutlich größere Anlage benötigt.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie für die Warmwassererzeugung.

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung **thermischer Solaranlagen** auf Gebäuden mit **Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich**.

**Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.**

**Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 400 €. Ab dem 8. Quadratmeter Bruttokollektorfläche erhöht sich der Zuschuss um 60 € für jeden weiteren vollen m<sup>2</sup> Kollektorfläche.**

Die Installation ist von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

### 3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

## 4. Antragsverfahren

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

### Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
**Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz**  
**Nußlocher Straße 45**  
**69190 Walldorf**  
**Tel. 06227 / 35-1231**

### Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

**Der Antrag besteht aus:**

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot

**Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet.** Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

### Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnung
- ▶ Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ▶ Foto der installierten Sonnenkollektoren

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

## 5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.